



URHEBERRECHT UND FORSCHUNG

Eine Handreichung für Forschende

Allgemeine Informationen

Eigene Publikationen

Publikationen Dritter

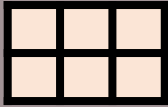

Abbildungen
in der Forschungstätigkeit


Rechtssicherer Umgang
mit Forschungsmaterialien


Noch Fragen?




How to-Guide für diese Handreichung

 Diese Handreichung behandelt **fünf Themenkomplexe**, die über eine gemeinsame Schaltfläche navigierbar sind. Über diesen Button  gelangen Sie zum Hauptmenü.

 Das Info-Symbol leitet jeweils zu **weiterführenden Informationen**.

 In dieser Handreichung werden nur die **gesetzlichen Möglichkeiten** für Forschende dargestellt. Es kann sein, dass in individuellen Vereinbarungen oder Subskriptionsverträgen weitergehende Erlaubnisse vorgesehen sind. Kontaktieren Sie hierfür die Bibliothek.

 Diese Handreichung stellt **keine konkrete Rechtsberatung** dar. Holen Sie sich im Zweifel individuellen Rechtsrat ein.

Wo finde ich mehr Informationen zum Urheberrecht in der Forschung?



Fragen Sie die Ansprechpersonen in Ihrer **Bibliothek**.



Ggf. kann das **Justizariat** Ihrer Universität Ihre Fragen beantworten.



Seien Sie vorsichtig mit Informationen im **www**.
Folgende Websites bieten vertrauenswürdige Informationen.



Zentrale Begriffe



Urheber⁺

= Schöpfer des Werkes



Werk⁺

= geistige Schöpfung
eines Urhebers
(z.B. Grafik, Diagramm,
wissenschaftlicher
Zeitschriftenartikel, ...)



Lizenz⁺

= Sammlung von Regeln,
die beschreiben,
auf welche Weise ein Werk
verwendet werden darf.
→ Eine Lizenz ermöglicht die
Kontrolle über die Nutzung des
Werkes durch den Urheber.



Was ist urheberrechtlich geschützt?

- Grundsätzlich **alle Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft**, die ...

- ...von einem **Menschen** geschaffen wurden,

- NICHT: Maschine, Computer

- NICHT: Unternehmen


- ... einen **geistigen Gehalt** aufweisen,

- ... eine **gewisse Form** angenommen haben und

- NICHT: Bloße Idee!

- NICHT: Wissenschaftliche Methode

- ... **hinreichend individuell** sind.

-  **MERKE:** Was jeder so gemacht hätte, ist nicht schutzwürdig
(insbesondere z.B. Methodenbeschreibung in wissenschaftlichen Texten)

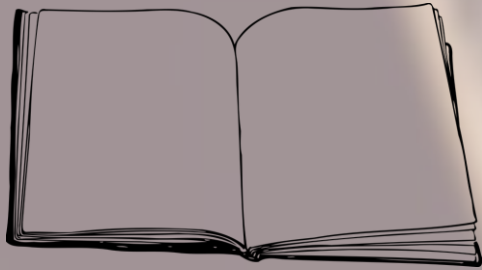
- NICHT: Bloße naturwissenschaftliche Messdaten



Schutzdauer: Von der Schöpfung
bis 70 Jahre nach Tod des Urhebers



Was ist ein Werk?



- = persönliche geistige Schöpfung⁺
- **Individualität**, Erreichen der „Schöpfungshöhe“ erforderlich!
- Beispiele aus der Forschung: Zeitschriftenartikel, Monographien, graue Literatur, DIN-Normen, Zeitungsartikel, Grafiken, Diagramme, Videos, Kunstwerke, Straßenkarten, ...



Welche Arten von Lizenzen gibt es?



Gesetzliche Lizenzen

Ermöglichen bestimmten Personengruppen die Nutzung des Werkes ohne Einwilligung des Urhebers bzw. des Rechtsinhabers.



Freie Lizenzen

Ermöglichen allen unter bestimmten Bedingungen die Nutzung des Werkes ohne Einwilligung des Urhebers bzw. des Rechtsinhabers.



Vertragliche Lizenzen

Ermöglichen den Verhandelnden nach Verhandlung mit dem Urheber bzw. Rechtsinhaber die Nutzung des Werkes.



Wer ist Rechtsinhaber?

- = Person, die die **Nutzungsrechte** an einem Werk innehat und somit über die Vervielfältigung, Verbreitung etc. **entscheiden darf**
 - Häufig **NICHT personengleich mit dem Urheber!**
 - Bei wissenschaftlichen Publikationen infolge ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung:
 - Rechtsinhaber = i.d.R. Verlag
 - Rechtsinhaber = NICHT: Ursprünglicher Autor!
- Folge: Der jeweilige Rechtsinhaber muss **vor der Nutzung** eines urheberrechtlich geschützten Werkes um Erlaubnis^f gebeten werden.



Wie bitte ich um Erlaubnis?

- Richtige Ansprechperson (= Rechtsinhaber⁺) ausfindig machen!
- Per **RightsLink** o.ä. vollautomatischen Einrichtungen auf Verlagshomepages
- Individuelle Kommunikation:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, das Team des Lehrstuhls für XYZ an der Universität XYZ, arbeiten derzeit an einem Forschungsprojekt zu XYZ. In diesem Zusammenhang möchten wir den Stand der Forschung sowie unsere bisherigen Forschungsergebnisse auf der Konferenz XYZ in XYZ (Land) präsentieren. Die Präsentation wird per Stream auf www.XYZ.com übertragen und anschließend auf www.XYZ.com übertragen.

Wir haben auf Ihrer Website [www.ABC.de/...](http://www.ABC.de/) (Quelle: ABC, Titel) eine Grafik gefunden, die den Stand der Forschung ansprechend zusammenfasst, weshalb wir sie gerne im Rahmen der Präsentation verwenden würden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns die Verwendung der Grafik zu o.g. Zweck gestatten und ein einfaches Nutzungsrecht einräumen würden.

Sollten Sie nicht Inhaber der Nutzungsrechte an dieser Grafik sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns mit dem entsprechenden Rechtsinhaber in Verbindung bringen würden.

Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen, ...



Wie verhandle ich erfolgreich über Nutzungsrechte für meine Forschungstätigkeit?

- Stellen Sie sich gedanklich den Lauf des Projekts vor: **An welcher Stelle kommt es zu urheberrechtlich relevanten Handlungen?**
 - Z.B. Kopie der Materialien vor Beginn der Forschungstätigkeit
 - Z.B. Diskussion der Materialien auf Lehrstuhlseminaren
 - Z.B. Präsentation der Materialien auf internationalen Konferenzen, ...
 - Z.B. Veröffentlichung einer Edition als Ergebnis des Forschungsprojekts
- Erläutern Sie den Rechtsinhabern,
 - Welche Nutzungen beabsichtigt sind (Art, Umfang, ...).
 - Welche Adressatenkreise damit erreicht werden.
 - Wie die Finanzierung des Projekts aussieht.



Was darf ich als Urheber?



Sie dürfen u.a. entscheiden, ...

- ... **ob und wie** Ihr Werk veröffentlicht wird.
- ... wer Ihr Werk **kopiert, scannt und speichert**.
- ... wer Ihr Werk **im Internet verfügbar** macht.
- ... wer Ihr Werk auf **sozialen Netzwerken** "teilt".
- ... wer Ihr Werk auf **Konferenzen** präsentiert.



AUSNAHME:

Wenn Sie die **ausschließlichen Nutzungsrechte** an einen Verlag übertragen, dürfen Sie nicht mehr über die Verwertung Ihres Werkes entscheiden.



Was darf ich NICHT als Urheber?



Sie dürfen NICHT entscheiden ...

- ... wer Ihr Werk **verlinkt**.
- ... auf welchen Websites Ihr Werk verlinkt ist.
- ... auf welchen Websites Ihr Werk (z.B. Video) **eingebettet** wird.
- ... wer Ihr Werk zu **privaten (!) Zwecken vervielfältigt** (§ 53 UrhG).



Bin ich überhaupt Urheber?



Sie sind Professor/in und erstellen eine Publikation:

JA!



Sie sind wissenschaftlich/e Mitarbeiter/in und erstellen eine Publikation

im Rahmen einer **weisungsabhängigen** Tätigkeit: **JA!**, aber ...
(z.B. Zuarbeit für Forschungsprojekt des Lehrstuhls)

im Rahmen einer **weisungsfreien** Tätigkeit: **JA!**
(z.B. eigenständige Forschung ohne dienstrechtlichen Bezug)



Sie sind Bachelor-/Masterstudent/in und erstellen eine Publikation als Leistungsnachweis im Rahmen Ihres Studiums:

JA!



Besonderheiten bei weisungsabhängigen Forschungstätigkeiten

- Verfassen Sie eine Publikation im Rahmen einer weisungsabhängigen Forschungstätigkeit, sind Sie zwar **Urheber der Publikation**.
- Ihnen stehen allerdings **NUR** die Urheberpersönlichkeitsrechte zu, also
 - Z.B. das Recht, **als Urheber genannt** zu werden und
 - Z.B. das Recht, darüber zu entscheiden, **ob und wie** das Werk **veröffentlicht** wird.
- Ihnen stehen **KEINE Verwertungsrechte** zu! Vielmehr kann i.d.R. die arbeitgebende Institution (z.B. die Universität) über die Verwertung Ihres Werkes entscheiden. Das heißt: Ihre arbeitgebende Institution (nicht: Sie!) darf
 - Dritten die Vervielfältigung und Online-Nutzung untersagen.
 - Nutzungsrechte vergeben (z.B. das Druckrecht an Verlage).



Was darf ich als Urheber?



Sie dürfen u.a. entscheiden, ...

- ... **ob und wie** Ihre Publikation **veröffentlicht** wird.
- ... wer Ihre Publikation **kopiert, scannt und speichert**.
- ... wer Ihre Publikation **im Internet verfügbar** macht.
- ... wer Ihre Publikation auf **sozialen Netzwerken** “teilt“.
- ... wer Ihr Werk auf **Konferenzen** präsentiert.



AUSNAHME:

Wenn Sie die **ausschließlichen Nutzungsrechte** an einen Verlag übertragen, dürfen Sie nicht mehr über die Verwertung Ihrer Publikation entscheiden.




Darf ich meine Publikation auf das Repository der Universität hochladen?

JA!

Allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind alleiniger Urheber der Publikation.
 - Im Fall von Mehrurheberschaft: Holen Sie als *corresponding author* die **Einwilligung Ihrer Mitautor/innen** ein!

- Und: Sie haben Ihre „**ausschließlichen**“ Nutzungsrechte (**exclusive rights**) noch nicht an einen Verlag übertragen.
 - Falls Rechte bereits übertragen: Prüfen Sie den Verlagsvertrag auf etwaige **Wiederverwendungs-/ Selbstarchivierungsrechte (permitted uses)**! Ggf. ist die Nutzung nach Ablauf einer bestimmten Frist möglich.
 - Eine (nicht rechtsverbindliche) Übersicht bietet: 




Darf ich meine Publikation auf arXiv / ChemRxiv / Biorxiv / ... hochladen?

JA!

Allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind alleiniger Urheber der Publikation.
 - Im Fall von Mehrurheberschaft: Holen Sie als *corresponding author* die **Einwilligung Ihrer Mitautor/innen** ein!

- Und: Sie haben Ihre „**ausschließlichen**“ Nutzungsrechte (**exclusive rights**) noch nicht an einen Verlag übertragen.
 - Falls Rechte bereits übertragen: Prüfen Sie den Verlagsvertrag auf etwaige **Wiederverwendungs-/ Selbstarchivierungsrechte (permitted uses)**! Ggf. ist die Nutzung nach Ablauf einer bestimmten Frist möglich.
 - Eine (nicht rechtsverbindliche) Übersicht bietet:  SHERPA/R·M·E·O




Darf ich meine Publikation auf Twitter und sozialen Netzwerken hochladen?

JA!

Allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind alleiniger Urheber der Publikation.
 - Im Fall von Mehrurheberschaft: Holen Sie als *corresponding author* die **Einwilligung Ihrer Mitautor/innen** ein!

- Und: Sie haben Ihre „**ausschließlichen**“ Nutzungsrechte (**exclusive rights**) noch nicht an einen Verlag übertragen.
 - Falls Rechte bereits übertragen: Prüfen Sie den Verlagsvertrag auf etwaige **Wiederverwendungs-/ Selbstarchivierungsrechte (permitted uses)**! Ggf. ist die Nutzung nach Ablauf einer bestimmten Frist möglich.
 - Eine (nicht rechtsverbindliche) Übersicht bietet: 



Darf ich meine Publikation auf Twitter und sozialen Netzwerken verlinken?

JA!



Eine Verlinkung von Inhalten ist nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich ohne die Einwilligung des Rechtsinhabers **zulässig**.

Selbst wenn Sie die **ausschließlichen Nutzungsrechte** an Ihrer Publikation bereits übertragen haben, können Sie weiterhin einen Link auf Ihre Publikation setzen.




Darf ich meine Publikation auf meine eigene Website hochladen?

JA!

Allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind alleiniger Urheber der Publikation.
 - Im Fall von Mehrurheberschaft: Holen Sie als *corresponding author* die **Einwilligung Ihrer Mitautor/innen** ein!

- Und: Sie haben Ihre „**ausschließlichen**“ Nutzungsrechte (**exclusive rights**) noch nicht an einen Verlag übertragen.
 - Falls Rechte bereits übertragen: Prüfen Sie den Verlagsvertrag auf etwaige **Wiederverwendungs-/ Selbstarchivierungsrechte (permitted uses)**! Ggf. ist die Nutzung nach Ablauf einer bestimmten Frist möglich.
 - Eine (nicht rechtsverbindliche) Übersicht bietet: 



Was ist bei der Unterzeichnung von Verlagsverträgen zu beachten?



Verträge sind Verhandlungssache!

Übertragen Sie möglichst **keine „ausschließlichen“ Nutzungsrechte!**



Strategie für Publikationen

- bei internationalen Verlagen: [SPARC Addendum](#)
- bei nationalen Verlagen: „Ausschließlich“ streichen und „[Zweitverwertungsrecht](#)“ nutzen!



Dies gilt insbesondere bei kumulativen Dissertationen:

Bewahren Sie sich zumindest ein **einfaches Nutzungsrecht**, da die Promotionsordnung häufig eine erneute Veröffentlichung des Beitrags fordert.

Lesen Sie den Verlagsvertrag und prüfen Sie seine Regelungen genau.



Was bedeutet Zweitverwertungsrecht?

= Regelung des deutschen Urheberrechts (§ 38 Abs. 4 UrhG)



Gestattet **Online-Stellen** der Publikation in der „akzeptierten Manuskriptversion“, obwohl zuvor ausschließliche Nutzungsrechte übertragen wurden

- Voraussetzungen

- Das Forschungsprojekt wurde mind. zu $\frac{1}{2}$ mit **öffentlichen Mitteln** gefördert.
- Das Publikationsorgan erscheint **mind. 2 x** pro Jahr.
- Seit der Erstveröffentlichung sind **12 Monate** vergangen.
- Mit der Online-Nutzung werden **keine kommerziellen Zwecke** verfolgt.
- Die **Quelle der Originalpublikation** wird angegeben.



Darf ich Daten, zu denen ich bereits publiziert habe, erneut in einer Publikation verwenden?

JA!

Grundsätzlich ja. Allerdings ist die Art der “Daten“ entscheidend:

- **Bloße naturwissenschaftliche Messdaten** genießen keinen urheberrechtlichen Schutz und können daher beliebig wiederverwendet werden.
- Gleiches gilt für **Forschungsergebnisse** in Form von Tatsachen, Fakten.
 - Allerdings gilt es hier, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten!
 - Erwecken Sie nicht den Anschein neuer Erkenntnis, sondern verweisen Sie auf Publiziertes.
- **Abbildungen** sind urheberrechtlich geschützt.
Sofern Sie bereits zuvor einem Dritten (z.B. einem Verlag) ihre “ausschließlichen“ Nutzungsrechte an Abbildungen eingeräumt haben, dürfen sie diese ohne Einwilligung des Verlags grundsätzlich NICHT anderweitig verwenden.



Wie zitiere ich richtig?

- **Urheberrechtliches Zitat** = Wiedergabe des genauen Wortlauts
 - Kenntlichmachung durch **Anführungszeichen** und Quellenangabe erforderlich!



Beachten Sie:

- **Paraphrasen** berühren das Urheberrecht nicht – ihrer Quellenangabe bedarf es lediglich aus Gründen der guten wissenschaftlichen Praxis. (**Stichwort: Plagiat** = Nutzung einer Idee / Theorie / Hypothese unter Anmaßung der Autorschaft)
- Voraussetzungen für ein zulässiges urheberrechtliches Zitat⁺
- Sonderfall: „adapted from“⁺



Wann ist ein Zitat urheberrechtlich zulässig?

Voraussetzungen (§ 51 UrhG):

- Gegenstand:** Jeder beliebige **veröffentlichte Text**
Falls nicht veröffentlicht: Einwilligung des Urhebers für Zitat erforderlich!
- Umfang:** Beliebig – „**sofern die Nutzung durch den Zweck des Zitats gerechtfertigt ist**“
 - z.B. Vollständiges Zitat zulässig bei linguistischer Auseinandersetzung mit einem Gedicht
- Zweck des Zitats:** **Beleg** für Aussage / Erläuterung
Erforderlich: Geistige Auseinandersetzung mit dem Werk, „innere Verbindung“
 - NICHT:** Bloße Aneinanderreihung von Werken
 - NICHT:** Illustration („weil das Bild so schön ist“)
 - NICHT:** Ersparen eigener Ausführungen
- Quellenangabe** erforderlich!



Ist die Verwendung eines Bildes mit „modified“ bzw. „adapted from“ zulässig?

NEIN!

- Das Zitatrecht erfordert eine Wiedergabe des **Original-Werkes**.
 - Wenn Sie das Bild bearbeiten, können sie sich grundsätzlich **nicht mehr** auf das Zitatrecht berufen.
- Beachten Sie, dass für zitierte Werke ein **grundsätzliches Änderungsverbot** gilt (§§ 39, 62 UrhG).
 - Insbesondere darf es auch nicht durch Auslassungen [...] zu Sinnentstellungen kommen.
 - Nur, wenn das Originalwerk derart verändert wurde, dass das ursprüngliche Werk **überhaupt nicht mehr erkennbar** ist, ist eine Nutzung möglich.



Darf ich eine Autorin einer Publikation per E-Mail um deren Zusendung bitten?

JA!

Grundsätzlich ist eine **E-Mail-Anfrage jederzeit erlaubt**.

Ob die Autorin ihrer Anfrage nachkommt, richtet sich danach, ob sie selbst die **ausschließlichen Nutzungsrechte** an ihrer Publikation innehat.



Zusendung möglich



Zusendung **NUR** zulässig

Bei **Zeitschriftenartikeln**

Bei Druckwerken bis zur Gesamtlänge von **25 Seiten**

Bei übrigen Publikationen **NUR 15 %** des Werkes



Darf ich eine Autorin einer Publikation per ResearchGate um deren Zusendung bitten?

JA!

Grundsätzlich ist eine **E-Mail-Anfrage** jederzeit erlaubt.

Ob die Autorin ihrer Anfrage nachkommt, richtet sich danach, ob sie selbst die **ausschließlichen Nutzungsrechte** an ihrer Publikation innehat.



Zusendung möglich



Zusendung **NUR** zulässig

Bei **Zeitschriftenartikeln**

Bei Druckwerken bis zur Gesamtlänge von **25 Seiten**

Bei übrigen Publikationen **NUR 15 %** des Werkes



Darf ich eine Publikation Dritter auf meinem Computer abspeichern?

JA!

Allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen (§ 60c Abs. 2 UrhG):

- Zweck der Nutzung: Eigene wissenschaftliche, nicht-kommerzielle ^fForschung
 - Auftragsforschung
 - Bezahlte Gutachtenerstellung
- Umfang: i.d.R. bis zu 75 % ^fdes Werkes – AUSNAHME: **Vollständige Nutzung** von



Wissenschaftliche
Zeitschriftenartikel



Druckwerken bis zu einer
Gesamtlänge von 25 Seiten

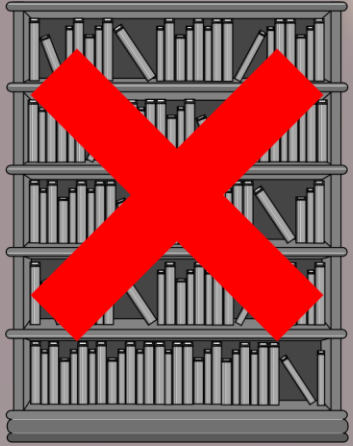


Vergriffene Werke ^f



ACHTUNG: Diese Kopien dürfen NICHT an Dritte weitergegeben werden!

Definition: Vergriffene Werke



= nicht mehr lieferbare Druckerzeugnisse
(+), wenn nicht mehr im regulären Buchhandel verfügbar



Darf ich eine Publikation Dritter in meiner Cloud abspeichern?

JA!

Allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen (§ 60c Abs. 2 UrhG):

- Zweck der Nutzung: Eigene wissenschaftliche, nicht-kommerzielle^f Forschung
 - Auftragsforschung
 - Bezahlte Gutachtenerstellung
- Umfang: i.d.R. bis zu 75 %^f des Werkes – AUSNAHME: **Vollständige Nutzung** von



Wissenschaftliche
Zeitschriftenartikel



Druckwerken bis zu einer
Gesamtlänge von 25 Seiten



Vergriffene Werke^f

ACHTUNG: Sobald andere Forschende **Zugriff auf Cloud** haben, gelten andere Regeln!^f



Darf ich die Kopien auf meinem Computer an Dritte weitergeben?

NEIN!

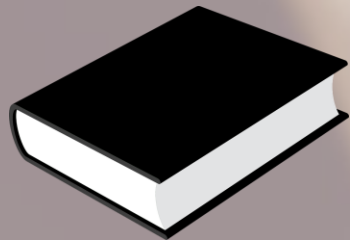
Die Weitergabe von Vervielfältigungsstücken an Dritte ist **strikt verboten!**
Ggf. kann ein „Teilen“ der Publikation über einen Forschungsgruppenserver erfolgen.



Wie bestimmen sich die erlaubten 15 % bzw. 75 % eines Werkes?

Rein quantitative Berechnung!

Bezugspunkt: **100 % = Werk als Ganzes**



Bei Publikationen

Alle paginierten Seiten inklusive
Verzeichnisse und Endnoten



Bei Sammelbänden

Sammelband-Beitrag
NICHT Sammelband als Ganzes



Bei Computerprogrammen

Alle Zeilen des **Codes**



ACHTUNG: AUSNAHMEN



Welche Ausnahmen gibt es vom 15 % bzw. 75 %-Grundsatz?

Vollständige Nutzung zulässig bei:



Wissenschaftliche
Zeitschriftenartikel

Ausnahme gilt NICHT für:
Artikel in Publikumszeitschriften,
Zeitungsartikel



Druckwerken bis zu einer
Gesamtlänge von **25 Seiten**



Abbildungen:
Fotos, Lichtbilder,
Graphiken, Bewegtbilder, ...



Gedichte



Vergriffene Werke



Noten
bis zu 6 Seiten Gesamtlänge



Liedtexte



Musikwerke
bis zu 5 Minuten Gesamtlänge



Filme
bis zu 5 Minuten Gesamtlänge



Darf meine Hilfskraft für mich Publikationen scannen?

JA!

Allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen (§ 60c Abs. 2 UrhG):

- Zweck der Nutzung: Eigene wissenschaftliche, nicht-kommerzielle Forschung
 - Auftragsforschung
 - Bezahlte Gutachtenerstellung
- Umfang: i.d.R. bis zu 75 % des Werkes – AUSNAHME: Vollständige Nutzung von



Wissenschaftliche
Zeitschriftenartikel



Druckwerken bis zu einer
Gesamtlänge von 25 Seiten



Vergriffene Werke



Wie viele Kopien darf ich im Rahmen meiner Forschungstätigkeit anfertigen?

Grundsätzlich beliebig viele.

§ 60c Abs. 2 UrhG beschränkt die Anzahl der Kopien grundsätzlich nicht. Eine Anfertigung ist zulässig, **soweit sie zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung vorgenommen wird.**



Verfolge ich mit meiner Forschungstätigkeit kommerzielle Zwecke?

Entscheidend: Ist die konkrete Nutzungshandlung **auf Gewinnerzielung ausgerichtet?**

JA!

Bei Auftragsforschung

Bei bezahlter Gutachtenerstellung

Bei Kopiererstellung gegen Gebühr / Recherchediensten

NEIN!

Bei Publikation gegen Honorar

Bei Forschungstätigkeiten an Hochschulen vor Entschluss zur Ausgründung

Bei nicht-kommerzieller Forschungstätigkeit eines Forschenden an einer privaten Hochschule



Darf ich einen Journalartikel auf den Forschungsgruppenserver legen?

JA!

Allerdings nur unter den Voraussetzungen (§ 60c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 UrhG):

- Zweck der Nutzung: Nicht-kommerzielle⁺ wissenschaftliche Forschung
- Umfang: **vollständig (100 %)** im Fall eines wissenschaftlichen Journalartikels
- Server: NUR zugänglich für einen **bestimmt abgegrenzten Personenkreis**



Das gilt selbst dann, wenn sich die Forschenden **an anderen Institutionen** befinden, sofern es sich um eine geschlossene Forschungsgruppe handelt.



Darf ich einen Buchbeitrag auf den Forschungsgruppenserver legen?

JA!

Allerdings nur unter den Voraussetzungen (§ 60c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 UrhG):

- Zweck der Nutzung: Nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung
- Umfang: **15 % des Werkes** – AUSNAHME: **Vollständige Nutzung**
- Server: NUR zugänglich für einen **bestimmt abgegrenzten Personenkreis**




Das gilt selbst dann, wenn sich die Forschenden **an anderen Institutionen** befinden, sofern es sich um eine geschlossene Forschungsgruppe handelt.



Darf ich einen Journalartikel an eine Kollegin einer Forschungsgruppe per E-Mail versenden?

JA!

Allerdings nur unter diesen Voraussetzungen (§ 60c Abs. 2, Abs. 3 UrhG):

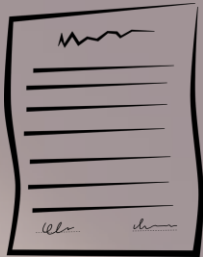
- Zweck der Nutzung: Eigene wissenschaftliche, nicht-kommerzielle Forschung
- Umfang: **vollständig (100 %)** im Fall eines wissenschaftlichen Journalartikels
 -  **ACHTUNG:** Das gilt **NICHT** für andere Publikationen, wie z.B. Sammelbandbeiträge, Proceedings, Buchkapitel, ... Diese dürfen nur in quantitativ begrenzten Umfang versandt werden.



Muss ich als Reviewer das Manuskript nach der Peer-Review löschen?

NEIN!

Aus urheberrechtlichen Gründen ist **keine Löschung erforderlich**.



Viele Vereinbarungen zwischen Verlag und Begutachtenden sehen allerdings eine **vertragliche Löschungspflicht** vor.



Kann ich im Rahmen eines Lehrstuhlseminars Abbildungen Dritter zeigen?

JA!



Ein **internes Lehrstuhlseminar** stellt keine urheberrechtlich relevante Öffentlichkeit dar. Eine Nutzung von urheberrechtlich geschützten Grafiken in Präsentationen ist daher grundsätzlich zulässig.



ACHTUNG: Falls auch **lehrstuhlfremde Personen** (z.B. Studierende) zu diesem Seminar Zutritt haben, gilt das Seminar bereits als “öffentlich” – das Urheberrecht muss beachtet werden! [+](#)



Kann ich in Präsentationen auf wissenschaftlichen Konferenzen Bilder verwenden?

NEIN!

Grundsätzlich nein.



Die Präsentation ist i.d.R. eine öffentliche Wiedergabe. Diese Nutzungshandlung ist allein dem Rechtsinhaber vorbehalten. **Fragen Sie daher im Zweifel stets den Rechtsinhaber um Erlaubnis!**



- AUSNAHME: Selbst erstellte Grafiken und Fotos
- AUSNAHME: Zitatrecht
- AUSNAHME: Frei lizenzierte Materialien



Kann ich in Präsentationen auf öffentlichen Veranstaltungen Bilder Dritter zeigen?

NEIN!

Grundsätzlich nein.



Die Präsentation ist i.d.R. eine öffentliche Wiedergabe. Diese Nutzungshandlung ist allein dem Rechtsinhaber vorbehalten. **Fragen Sie daher im Zweifel stets den Rechtsinhaber um Erlaubnis!**




- AUSNAHME: Selbst erstellte Grafiken und Fotos
- AUSNAHME: Zitatrecht
- AUSNAHME: Frei lizenzierte Materialien




Welche Bilder kann ich als Illustration für Konferenzpräsentationen verwenden?

- **Selbst erstellte Grafiken und Fotos**

 Beachten Sie: Falls Sie das Bild bereits im Rahmen einer Closed-Access-Verlagspublikation verwendet und Ihre „**ausschließlichen**“ Nutzungsrechte übertragen haben, dürfen Sie das Bild grundsätzlich nicht mehr im Rahmen einer Konferenzpräsentation verwenden. Prüfen Sie Ihren Verlagsvertrag auf entsprechende „**ausschließliche**“ Nutzungsrechtsübertragungen!

- **Frei lizenzierte Materialien: z.B. Bilder mit Creative-Commons-Lizenz**

 Beachten Sie unbedingt die Lizenzbedingungen!

- Bilder, für die ich **entsprechende Nutzungsrechte** eingeholt habe



Wo finde ich Bilder, die ich für Konferenzpräsentationen nutzen darf?

CC-lizenzierte Materialien:

- Suchmaschine „flickr“
- Suchmaschine bei „creative commons“
- Wikimedia Commons
- Europeana-Plattform
- Portal „The Met“
- „openclipart“
- „ZUM Unterrichten“
- Getty Search Gateway ...

Materialien mit „wissenschafts- freundlichen“ Lizenzen


- Pixabay
- Pexels
- Unsplash
- ...

... und einige mehr!



Was bedeuten die Creative Commons-Symbole?

Grundsätzlich sind die Materialien frei lizenziert, d.h. Sie können sie in beliebiger Weise nutzen, ohne den Rechtsinhaber um Erlaubnis zu fragen.

 **ABER ACHTUNG:** Halten Sie unbedingt die Lizenzbedingungen ein!



Nennen Sie den Namen des **Urhebers**, den **Titel** des Werkes, den **Link** mit Angabe der Quelle und die Art der **Lizenz**. (1)



Zusätzlich zur BY-Bedingung: Teilen Sie Ihr Werk ebenfalls unter einer **CC-BY-(SA)-Lizenz**. (2)



Zusätzlich zur BY-Bedingung: Nutzen Sie das Werk niemals zu **kommerziellen Zwecken!** (z.B. für Verlagspublikation). (3)



In diesem Fall gelten alle o.g. Bedingungen (1) - (3) kumulativ.



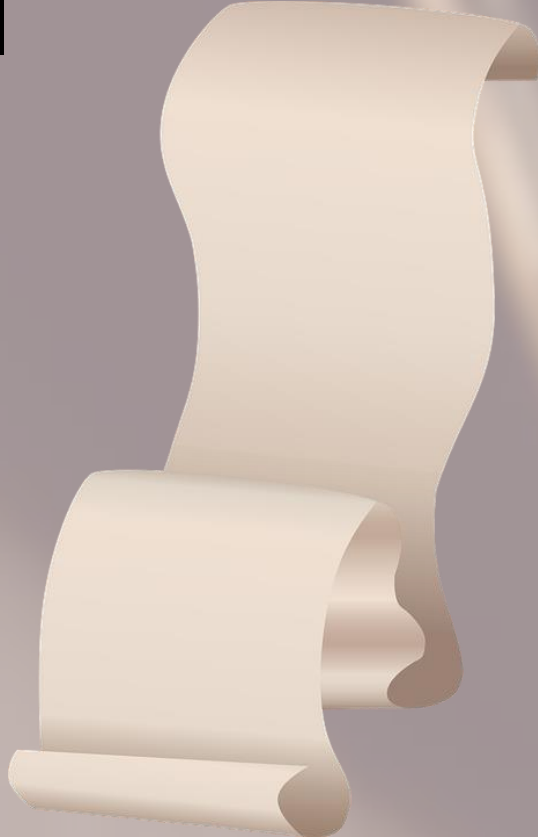
Zusätzlich zur BY-Bedingung: Verbreiten Sie niemals das Werk in **modifizierter / veränderter Form!** (4)



In diesem Fall gelten die o.g. Bedingungen (1), (3) und (4) kumulativ.




Wie sieht eine gute Quellenangabe aus?

- 
- **Titel** (oder andere Beschreibung) des Werkes
 - Bei Sammelwerken zusätzlich: Titel des Publikationsorgans
 - **Name** des Urhebers bzw. des Rechtsinhabers
 - Bei Sammelwerken zusätzlich: Herausgebende
 - **Link zur Quelle (URL)** und Angabe des Ursprungsorts
 - Ggf. Angabe der **Lizenz**
 - Bei Druckwerken zusätzlich: Auflage, Erscheinungsort




Welche Bilder kann ich als Illustration in einer Publikation verwenden?

- **Selbst erstellte Grafiken und Fotos**

 Beachten Sie: Falls Sie das Bild bereits im Rahmen einer Closed-Access-Verlagspublikation verwendet und Ihre „**ausschließlichen**“ Nutzungsrechte übertragen haben, dürfen Sie das Bild grundsätzlich nicht mehr im Rahmen einer Konferenzpräsentation verwenden. Prüfen Sie Ihren Verlagsvertrag auf entsprechende „**ausschließliche**“ Nutzungsrechtsübertragungen!

- **Frei lizenzierte Materialien: z.B. Bilder mit Creative-Commons-Lizenz**

 Beachten Sie unbedingt die Lizenzbedingungen!

- Bilder, für die ich **entsprechende Nutzungsrechte** eingeholt habe



Welche Bilder darf ich auf meiner eigenen Homepage posten?

- **Selbst erstellte Grafiken und Fotos**



Beachten Sie: Falls Sie das Bild bereits im Rahmen einer Closed-Access-Verlagspublikation verwendet und Ihre „**ausschließlichen**“ Nutzungsrechte übertragen haben, dürfen Sie das Bild grundsätzlich nicht mehr im Rahmen einer Konferenzpräsentation verwenden. Prüfen Sie Ihren Verlagsvertrag auf entsprechende „**ausschließliche**“ Nutzungsrechtsübertragungen!

- **Frei lizenzierte Materialien: z.B. Bilder mit Creative-Commons-Lizenz**



Beachten Sie unbedingt die Lizenzbedingungen!

- Bilder, für die ich **entsprechende Nutzungsrechte** eingeholt habe



Welche Bilder darf ich auf sozialen Netzwerken posten?

- **Selbst erstellte Grafiken und Fotos**



Beachten Sie: Falls Sie das Bild bereits im Rahmen einer Closed-Access-Verlagspublikation verwendet und Ihre „**ausschließlichen**“ Nutzungsrechte übertragen haben, dürfen Sie das Bild grundsätzlich nicht mehr im Rahmen einer Konferenzpräsentation verwenden. Prüfen Sie Ihren Verlagsvertrag auf entsprechende „**ausschließliche**“ Nutzungsrechtsübertragungen!

- **Frei lizenzierte Materialien: z.B. Bilder mit Creative-Commons-Lizenz**




Beachten Sie unbedingt die Lizenzbedingungen!

- Bilder, für die ich **entsprechende Nutzungsrechte** eingeholt habe



Darf ich eine Grafik aus einem früheren Artikel in einem Review-Artikel verwenden?

NEIN!

 In der Regel übertragen Sie dem Verlag im Rahmen des Verlagsvertrags die „**ausschließlichen**“ Nutzungsrechte. Damit schließen Sie sich selbst von einer Wiederverwendung der Abbildung im Rahmen eines Review-Artikels aus.



Falls eine Wiederverwendung beabsichtigt ist:

- Übertragen Sie im Verlagsvertrag ⁺ möglichst keine „**ausschließlichen**“ Nutzungsrechte!
- Sichern Sie sich zumindest etwaige **Wiederverwendungsrechte**



für spätere Reviews und

für eigene Konferenzpräsentationen!



JA!

Darf ich eine Archivalie kopieren?

Allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen (§ 60c Abs. 2 UrhG):

- Zweck der Nutzung: Eigene wissenschaftliche, nicht-kommerzielle Forschung
 - Auftragsforschung
 - Bezahlte Gutachtenerstellung

- Umfang: i.d.R. bis zu 75 % des Werkes – AUSNAHME: Vollständige Nutzung



Wählen Sie den stets **rechtssichersten Weg**
und **fragen Sie im Zweifel die Archivar/innen!**



Darf ich einen Ausstellungsgegenstand im Museum fotografieren?

JA!

Grundsätzlich ja. Beachten Sie allerdings:



Fotografieverbote in der Hausordnung



Urheberrecht: Wenn ein Werk noch urheberrechtlichen Schutz genießt, darf es nur unter bestimmten Voraussetzungen vervielfältigt werden.

- Zweck der Nutzung: Eigene wissenschaftliche, nicht-kommerzielle Forschung
- Umfang: i.d.R. bis zu 75 % des Werkes – AUSNAHME: Vollständige Nutzung



Darf ich einen Blockbuster-Film für meine Forschung auf meine Festplatte kopieren?

NEIN!

Zumindest nicht in voller Länge.

Der Film darf nur unter folgenden Voraussetzungen (§ 60c Abs. 2 UrhG) genutzt werden:

- Zweck der Nutzung: Eigene wissenschaftliche, nicht-kommerzielle Forschung
- Umfang: i.d.R. bis zu 75 % des Werkes – AUSNAHME: Vollständige Nutzung



Darf ich meine Forschungsmaterialien ins Internet stellen?

NEIN!

Bei Materialien, die die Rechte Dritter tangieren: Grundsätzlich nein.
Fragen Sie im Zweifel stets den Rechtsinhaber um Erlaubnis!



ACHTUNG: Urheberrecht!

Falls die Materialien urheberrechtlich geschützt sind, darf allein der Rechtsinhaber über die Online-Veröffentlichung entscheiden. Das gilt für das „freie“ Internet ebenso wie universitäre Datenrepositorien und passwortgeschützte Bereiche des Internets.



ACHTUNG: Persönlichkeitsrecht!

Jeder darf selbst darüber entscheiden, wie er in der Öffentlichkeit dargestellt wird (insbesondere bei qualitativer Interview-Forschung: Recht am eigenen Wort).



ACHTUNG: Datenschutzrecht!

Sofern eine Person identifizierbar ist, bedarf es zur Verarbeitung ihrer Daten grundsätzlich einer Einwilligung.


Bei vollständig selbst erstellten Materialien ohne Personenbezug: Ja.




Darf ich Forschungsmaterialien auf eine Online-Plattform für Reviewer hochladen?

JA!

- Allerdings NUR im Umfang von **15 %** des jeweiligen Werkes, d.h.:

 Wenn Sie in Ihrem Forschungsprojekt die sprachlichen Eigenheiten des Romans „Der Prozess“ von Franz Kafka (Gesamtlänge: 251 Seiten) analysieren, können Sie den Begutachtenden bis zu 37 Seiten des Romans zur Verfügung stellen.

 Wenn Sie in Ihrem Forschungsprojekt die Kameraführung des Films „Der Pate“ von Francis Ford Coppola (Gesamtlänge: 175 Minuten) analysieren, können Sie den Begutachtenden bis zu 26 Minuten des Films zur Verfügung stellen.



Weitere Informationen zum Urheberrecht in der Forschung

BMBF, Was Forschende und
Lehrende wissen sollten
www.wildgooselaw.eu

